

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 Studienabschlußförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 a
 BAföG

Name, Vorname		Fördernummer	
<p>Hiermit beantrage ich Förderung gem. § 15 Abs. 3 a BAföG.</p> <p>Gesetzestext §15(3a) „Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung (spezielle Abschlussprüfungen absolvieren z.B. Mediziner, Juristen oder Lehrer) nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.“</p> <p>Es ist mir bekannt, dass bei positiver Entscheidung ein formaler Wiederholungsantrag erforderlich ist.</p>			
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers	

Bescheinigung der Prüfungsstelle	
Frau/Herr	
<p>➤ Das Studium (letzter Prüfungsteil Abgabe Diplom-, Master- oder Bachelorarbeit bzw. das dazugehörige Kolloquium) kann voraussichtlich bis _____ abgeschlossen werden</p>	
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers oder des Leiters des Prüfungsamtes

Verfügung

1. die Voraussetzungen zur Anwendung des § 15 Abs. 3 a BAföG

liegen vor

liegen nicht vor, weil

2. Förderung nach § 15 Abs. 3 a BAföG kann dem Grund nach für Monate

über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, bis

Wiederholungsantrag ist erforderlich.

3. Bei Ablehnung manuellen Ablehnungsbescheid fertigen.

Festgestellt:
(Sachbearbeiterin)

Geprüft:
Gruppenleiterin)